

Monopolverwaltung für
Steiermark und Kärnten
Lazarettgürtel 55
8020 Graz

Graz, 1.4.2019
Tel: 0316/76 40 34
Fax: 0316/76 40 34-10

K U N D M A C H U N G

Im Wege der öffentlichen Ausschreibung gem. § 25 Tabakmonopolgesetz 1996 gelangt nachstehend angeführte Tabaktrafik zur Besetzung:

Bewerbungsendtermin: 30.4.2019

Standortnr.	Standort	Geschätzter erzielbarer Tabakwarenjahresumsatz	Kapitalnachweis (pauschal)	Führung
8280 0004	8280 Fürstenfeld, Bahnhofstraße 15	€ 700.000,00	€ 70.000,00	Tabakfachgeschäft

Zusatzinformationen

Standortnr. 8280 0004	Die Tabaktrafik darf nur in einem geeigneten im Ausschreibungsrayon gelegenen Geschäftslokal betrieben werden. Ausschreibungsrayon: Im Gebiet Bahnhofstraße/Fehringer Straße im Umkreis von 300 m zum ehemaligen Trafikstandort, wobei die äußere Gebietsgrenze durch die Parkstraße bzw. die Jahnstraße begrenzt wird. Liegenschaften der ÖBB sind davon ausgenommen und werden nicht berücksichtigt.	
	<u>Zusammensetzung des Kapitalnachweises:</u>	
	Tabakwaren	€ 30.000,00
	Inventar und Geschäftsausstattung incl. Warenwirtschaftsprogramm und Kassenslösung sowie Nebenartikelsortiment	€ 37.000,00
	sonstige Kosten (Verfahrenskosten, Ausbildungskosten)	€ 3.000,00
	alle Werte inklusive MWSt.	€ 70.000,00
	Laufzeit des Kapitalnachweises	31.12.2019
	Die Österreichischen Lotterien benötigen für den Betrieb einer Lottoannahmestelle eine Bankgarantie über voraussichtlich € 15.000,00 mit sechsmonatiger Laufzeit ab Vertragsbeginn.	
	Für das Geschäftslokal ist ein Lokalnachweis erforderlich. Dieser ist entweder durch Eigentumsnachweis oder schriftliche Bestätigung des Eigentümers über die Zurverfügungstellung des Geschäftslokales nachzuweisen. Im Falle der Neudaption eines Geschäftslokales ist ein Projektplan der Bewerbung beizulegen. Des Weiteren sind die voraussichtlichen laufenden Kosten des Geschäftslokales (Betriebskosten, Miete etc.) zu belegen. Berücksichtigt werden nur Projektorschläge, die eine ordnungs- und zeitgemäße Trafikführung erwarten lassen.	

Allgemeine Ausschreibungsbedingungen:

Anträge auf Verleihung dieser Tabaktrafik sind **bis spätestens Dienstag, den 30. April 2019**, bei der Monopolverwaltung für Steiermark und Kärnten in 8020 Graz, Lazarettgürtel 55 schriftlich einzureichen.

Unterlagen: Die Anträge sind formlos unter Beischluss eines Lebenslaufes mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen (z.B. Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 6 Monate), Meldebescheinigung, Gehaltsbestätigung bzw. Einkommensnachweis, Bescheid des Bundessozialamtes bzw. des Sozialministeriumservice, Amtsbescheinigung oder Opferausweis, Kapitalnachweis, Lokalnachweis und Projektplan). Die Monopolverwaltung behält sich die Anforderung weiterer Unterlagen vor.

Kapitalnachweis: Ein erforderlicher Kapitalnachweis (für Geschäftsausstattung, Tabakwarenvorrat, Nebenartikel, Verfahrenskosten) ist durch schriftliche Bestätigung eines Geldinstitutes, dass dem Bewerber die angegebene Summe während der gesamten angeführten Laufzeit zur Verfügung steht, zu erbringen.

Kosten: Das Vorliegen aller für die Verleihung geforderten Voraussetzungen ist vom Bewerber auf eigene Kosten nachzuweisen. Vom zum Zuge kommenden Bewerber sind das Pauschalentgelt gemäß Entgeltordnung zu leisten. Der Inhaber einer Tabaktrafik hat alle Ausgaben, die mit der Verleihung und Führung des Geschäftes verbunden sind, selbst zu tragen.

Lokal: Die Tabaktrafik darf nur in einem im Ausschreibungsrayon gelegenen Geschäftslokal betrieben werden.

Persönliche Führung: Gemäß § 36 (3) TabMG 1996 hat der Trafikant die Tabaktrafik persönlich zu führen. Dies bedingt einen Wohnsitz in der Standortgemeinde der Tabaktrafik oder deren näheren Umgebung.

Um ein Tabakfachgeschäft können sich nur natürliche Personen bewerben. Da der Ertrag eines Tabakfachgeschäftes dem Inhaber eine ausreichende Existenzgrundlage bieten soll, wird die Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit nicht bewilligt.

Vorzugsrecht: Für die Bewerbung, Verleihung und Führung von Tabaktrafiken sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Tabakmonopolgesetzes 1996 maßgeblich. Ein Vorzugsrecht bei der Vergabe von Tabaktrafiken genießen nach Maßgabe des § 29 Tabakmonopolgesetz 1996 vor allen anderen Bewerbern folgende Personen:

- 1) Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl.Nr. 183/1947;
- 2) Empfänger einer Beschädigtenrente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, oder dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, wenn ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 % v. H. gemindert ist;
- 3) Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente oder Witwen- oder Witwerbeihilfe nach dem Opferfürsorgegesetz, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz;
- 4) Begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 721/1988.

Ein Vorzugsrecht besteht nicht, wenn nach dem Lebensalter des Bewerbers zum Zeitpunkt, in dem bestimmt wird, wer als Tabaktrafikant zu bestellen ist, der Zeitraum bis zur Erreichung des jeweiligen geltenden Pensionsalters weniger als fünf Jahre beträgt. Als gesetzliches Pensionsalter gilt jenes Alter, ab dem bei Erfüllen der allgemeinen Voraussetzungen Anspruch auf eine Alterspension (§ 253 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes BGBl. Nr. 189/1955) besteht.

Sonstiges: Anträge, die verspätet eingebracht werden, sowie Anträge, bei denen die verlangten Unterlagen fehlen, bleiben unberücksichtigt.

Bei der obgenannten Monopolverwaltung werden nähere Auskünfte, beispielsweise über die jeweiligen Öffnungszeiten der Tabaktrafik, den Ausschreibungsrang oder zur Höhe der zur Aufnahme des Betriebes erforderlichen Geldmittel, erteilt.

Dem als erzielbar angegebenen Jahresumsatz an Tabakwaren liegt eine Schätzung der Monopolverwaltung zugrunde. Es wird jedoch keine Gewähr dafür übernommen, dass dieser Umsatz auch tatsächlich erreicht wird.

Werden aufgrund dieser Einladung zur Stellung von Anboten Bewerbungen eingebracht, entsteht daraus noch kein Anspruch auf Abschluss eines Bestellungsvertrages als Tabaktrafikant.

Monopolverwaltung für Steiermark und Kärnten

iV Mag. Andreas Marketz